

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 12 / 2024
Antragsteller: Turnverein „Gut Heil“ Zerbst e. V.
Maßnahme: Unterstützung der Karnevalssession 2024 / 2025 mit Beschaffung einer Beleuchtungsausstattung für die Bühne des Carnevalclubs „Rot-Weiß“

Beschreibung der Maßnahme:

Der Turnverein „Gut Heil“ Zerbst e. V. wurde erstmalig im Jahr 1892 gegründet und gehört damit zu den traditionsreichsten Vereinen der Stadt Zerbst. Seit der politischen Wende und Neugründung im Jahr 1991 zählt der Turnverein zu den bedeutsamsten Vereinen der Stadt, mit mehr als 300 Mitgliedern. Der Verein hat mit viel Kraft und Initiative sowie finanzieller Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt und der Lotto-Toto Gesellschaft eine vereinseigene Mehrzweckhalle – die „Friesenhalle“ – umfassend und energetisch modernisiert. Seit Ende des Jahres 2019 erstrahlt die Halle im neuen Glanz und bietet den Vereinsmitgliedern und Gästen zeitgemäße Nutzungsbedingungen.

Die bisher eingesetzte Beleuchtungs-ausrüstung des CCZ „Rot-Weiß“ als Abteilung Kultur des Turnvereins „Gut-Heil“ Zerbst ist defektanfällig und veraltet. Unter erheblichem eigenen Mitteleinsatz konnte bereits das Bühnenbild optisch erneuert werden. Problematisch ist jedoch die veraltete Bühnentechnik, der ausschließlich durch die Abteilung Kultur genutzte Bühne der „Friesenhalle“.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 11.790,00 EUR

beantragte Fördersumme: 8.253,00 EUR

Kostengliederung:

Scheinwerfer inkl. Lichtsteuerung: 7.540,00 EUR
 (6x Washlight – Scheinwerfer, 4x Spot, 8x Theater-Scheinwerfer, 1x Interface Lichtsteuerung, 1x DMX-Splitter)

Scheinwerferhalterung inkl. Einrichtung: 4.250,00 EUR
 (3x Traversen inkl. Befestigungsmaterial, Montage und Einrichtungsleistung)

beantragt Gesamtkosten: 11.790,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht wegen unvollständiger und umstrittener Antragstellung durch den Verein

Beschaffung der Beleuchtungs-ausstattung

(Die Antragstellung vom Turnverein „Gut Heil“ Zerbst e. V. wurde unvollständig, sowie ohne Kostenangebot für Anschaffungen ab einen Einzelwert von 150,00€ und mit klaren Verstößen gegen die Kultur- und Kunstförderrichtlinie eingereicht.)

anerkannte förderfähige Kosten: 0,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 100,00% = 11.790,00 EUR
 Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
 sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: mit Ablehnung = 0,00 EUR
 private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
 gekürzte Förderung Landkreis: 0,00% = 0,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 0,00 EUR
Ablehnungsvorschlag mit Prüfung nach RL

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde fristgerecht aber unvollständig lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 gestellt. Trotz Eingangsbestätigung mit Nachforderungsanzeige durch die Verwaltung liegt aktuell eine unvollständige und fragwürdige Aktenlage vor.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der anerkennenden Brauchtumpflege „Karneval“, „Fasching“ oder „Fastnacht“ entspricht nicht eindeutig den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Vereinszweckes:

§ 1 (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden des DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) an, deren Sportarten im Verein vertreten sind.

§ 2 (1) – Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Sportarten, des Brauchtums, sowie des kulturellen Vereinslebens in den Abteilungen:

- Gymnastik
- Tischtennis
- Badminton
- Kegeln
- Fitness
- Volleyball
- Kultur / Tanzen
- Tennis
- Schwimmen
- Basketball
- Rehabilitationssport

§ 2 (1) Abs. 2 – Sie werden verwirklicht durch:

- die Durchsetzung eines geordneten, regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetriebes, besonders im Nachwuchsbereich,
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie
- die Aus- und Weiterbildung und den sachgemäßen Einsatz von Übungsleiter und Betreuer.

§ 2 (2) Satz 1 – Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Die Antragstellung ist **nicht zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 3.1, 4.1, und 6.1 der o.g. Richtlinie.

Verstöße:

Punkt 3.1 der RL besagen: Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur und / oder Kunst, an deren Erfüllung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat, erfüllt. Soweit der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des privaten Rechts ist, muss dieser satzungsgemäß gemeinnützig arbeiten. Zuwendungsfähig sind insbesondere im Landkreis ansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler und Künstlergruppen, die gemeinnützige kulturelle und / oder künstlerische Projekte und Vorhaben realisieren. Die Satzung des antragstellenden Vereins muss die kulturelle und / oder künstlerische Arbeit i. S. d. Richtlinie beinhalten.

Der Verein hat als Zweck die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Turnverein „Gut Heil“ hat keine spezifische Satzung der Brauchtumspflege „Karneval“, „Fasching“ oder „Fastnacht“ und somit auch keine Verpflichtung zur satzungsmäßigen Förderung eben dieser Brauchtumspflege des Carnevalclubs „Rot-Weiß“ Zerst und somit auch keinen Bezug auf kultureller / künstlerischer Arbeit im Sinne der Kultur- und Kunstförderrichtlinie.

Punkt 4.1 Abs. 1 der RL besagt: Gefördert werden können grundsätzlich Antragsteller mit ständigem Wohnsitz bzw. Sitz im Landkreis, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, die zweckentsprechend sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu sichern in der Lage ist.

Der Verein hat den Ausdruck aus dem Vereinsregister, als Nachweis des Vereinsstitzes im Landkreis, nicht vorgelegt. Zusätzlich sind die für eine Verwaltungsprüfung auf wirtschaftliche und sparsame Verwendung relevanten 3 Kostangebote (Pkt. 6.1 Abs. 6 der RL = 3 Angebote bei Anschaffungen / Herstellungen ab einen Einzelwert von 150,00€) trotz Nachforderung nicht eingereicht wurden.

Punkt 6.1 Abs 2 der RL besagt: Den Anträgen sind grundsätzlich insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- **Begründung Eigenanteil,**
- **Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit und**
- **bei Vereinen die Vorlage der Vereinssatzung sowie eines Auszuges auf dem Vereinsregister.**

Die unvollständige Aktenlage ist mit Nichteinreichung des notwendigen Freistellungsbescheides, des Auszuges aus dem Vereinsregister und der fehlenden Begründung des Eigenanteils zu verstehen. Trotz Eingangsbestätigung, mit der Bitte um Nachtrag dieser und zusätzlicher Erklärungen, erfolgte keine Bereinigung des Verstoßes i. S. d. Richtlinie durch den Antragsteller. Die prüfungsrelevanten Unterlagen zur zuwendungs- und förderfähigen Antragstellung im Sinne der Kultur- und Kunstförderrichtlinie wie der Auszug aus dem Vereinsregister und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit (zur Prüfung der Berechtigung als Zuwendungsempfänger / Antragsteller) sind nicht nachgereicht wurden.